

STATUTEN

DER

UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT

FISCHENTHAL

Gegründet am 26. Januar 2006

A. UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal gemäss Übersichtsplan 1:5'000 bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) unter dem Namen "**Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal**" mit Sitz in Fischenthal.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt für den regelmässigen Unterhalt der ehemaligen Flurwege im Sinne von § 108b LG, die damit zu Genossenschaftswegen gemäss § 108a LG werden und übernimmt die im Bezugsgebiet liegenden Anlagen der Genossenschaft für die Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten. Sie ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig. Alle Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 und allfälligen Werkplänen 1:2'000 verzeichnet.

Die Genossenschaft verwaltet auch die Entwässerungsanlagen im Bezugsgebiet und koordiniert den Unterhalt und Neubau.

B. AUFSICHT

§ 3 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Genossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Hinwil und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft des Kantons Zürich aus. Diese Amtsstelle ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen.

§ 4 Jahresbericht

Die Genossenschaft orientiert das Amt für Landschaft und Natur alle zwei Jahre durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. ORGANISATION

§ 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle.

§ 6 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicher Weise jährlich oder jedes zweite Jahr im 1. Halbjahr des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Geschäftsjahres statt.

Sie findet ausserordentlicher Weise statt

–auf Beschluss des Vorstands

– auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane gelten die §§ 47, 56, 59, 60 und 61 LG.

Als Publikationsorgan gilt die Home-Page www.fischenthal.ch

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über Perimeter Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und die Genehmigung der Baudirektion des Kt. Zürich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten.
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle.
4. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets.
5. Beschlussfassung über das Unterhaltsreglement, darin geregelt ist insbesondere die Erhebung von Beiträgen und die Höhe des Beitragssatzes.
6. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
7. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer andern Körperschaft übernommen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Den Präsidenten bestimmt die Genossenschaftsversammlung aus dem Kreise der gewählten Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Aussenstehende mit beratender Stimme beiziehen. Gebietsvertretungen gemäss Reglement.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand oder Geschäftsführer besorgen sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Es kommen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
2. Verwaltung der Genossenschaft.
3. Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen.
5. Beschlussfassung über Perimeter Änderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft.
6. Kontrolle der Anlagen hinsichtlich Funktion. Diese Aufgabe kann an Flurwarte übertragen werden.
7. Bestimmung der Flurwarte und Aufstellung der Pflichtenhefte.

8. Ausarbeitung des Unterhaltsreglement und der Pflichtenhefte.
9. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 30'000 pro Rechnungsjahr.
10. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden.
11. Nachführung des Übersichtsplans 1:5'000 und der Werkpläne 1:1'000.
12. Einholen der Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) für Perimeter-änderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen.
13. Aufstellung des Jahresberichtes und Weiterleitung an das ALN.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Präsident, Vizepräsident und Aktuar sind je zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder.

§ 11 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, beim Kassier oder Verwalter jährlich mindestens einmal unangemeldet eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und dem Vorstand oder der Geschäftsführung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

§ 12 Entschädigung

Erfolgen gemäss dem Unterhalts- und Entschädigungsreglement

D. FINANZIELLES

§ 13 Finanzierung der Genossenschaftsaufgaben (Gemäss § 2)

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten für Ihre Aufwendungen:

1. Aus den Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder für allgemeine Aufwendungen und für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsanlagen
2. Aus den Beiträgen der Sondernutzungsberechtigten (§ 16).
3. Aus den vom Vorstand oder der Geschäftsführung auferlegten Bussen (§ 26).
4. Aus den Beiträgen der öffentlichen Hand für Leistungen im öffentlichen Interesse

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

§ 14 Beiträge für allg. Aufwendungen und den Unterhalt von Genossenschaftsanlagen

Beiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 30'000 sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivsaldo von mindestens Fr. 30'000 aufweist. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Das Nähere wird im Unterhaltsreglement umschrieben.

Randparzellen die nicht, oder nur über benachbartes Gemeindegebiet erschlossen sind, und von der Unterhaltsgenossenschaft keine Beiträge für den Unterhalt von Bodenverbesserungsanlagen erhalten, können von den Unterhaltsbeiträgen befreit werden.

E. EIGENTUM UND NUTZUNG

§ 15 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Genossenschaft zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft einzutragen

Jede Aufhebung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Bezugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.

§ 16 Sondernutzungen

Wird eine Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebühlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden. Beitragshöhe gemäss Reglement.

Das Zuleiten von Oberflächen- und Sickerwasser in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen

§ 17 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den nachfolgenden Pflichten in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand oder die Geschäftsführung umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Anlagen als nötig erweisen.
2. Bei der Feldbestellung die Wege, insbesondere die Bankette, zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen.
3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.

4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
5. Schädlicher Bewuchs ist gemäss Reglement zu verhindern.
6. Feste Einfriedungen, Parkplätze und Materiallager müssen einen Mindestabstand von 50 cm zu den Weggrenzen (mindestens 1.00 m vom Rand der Bekiesung) aufweisen. Im Übrigen bleiben Art. 172 EG zum ZGB und die Strassenabstandsverordnung vorbehalten.
7. Die Genossenschafter dulden die Ablagerung von abgeschürftem Material an geeigneten Orten nach vorheriger Information und Absprache.
8. Den Organen der Genossenschaft und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
9. Dem Vorstand Handänderungen zu melden.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden und die notwendigen Arbeiten aufzukommen (s. auch § 26).

Anpassungen der Vermessung oder die Wiederherstellung der Linienführung gemäss den Grundbuchplänen gehen zu Lasten der Verursacher.

F. NICHT IM EIGENTUM DER GENOSSENSCHAFT STEHENDE ANLAGEN

§ 18 Unterhalt

Der Unterhalt von Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. § 23 und § 25) in Eigentum oder Unterhalt übernehmen.

G. NEUANLAGEN

§ 19 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 20 Organisation

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Genossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand oder die Geschäftsführung das neue Unternehmen. An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

§ 21 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht dem Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich zu. Diese Amtsstelle genehmigt die Baupläne, die Bauverträge und bestimmt den Baubeginn.

§ 22 Rechnungswesen

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 23 Kostenverleger und Zahlung

Soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, aus dem Unterhaltsfonds gedeckt werden. Der Vorstand kann aber verlangen, dass sich die Grundeigentümer in angemessenem Masse an den Kosten beteiligen.

Bei neu zu erstellenden oder auszubauenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Ausserdem ist ein Betrag von 2 % der Bausumme auszuscheiden, der an die Genossenschaft zu überweisen ist, als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand oder die Geschäftsführung beschliessen die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

§ 24 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen der Abteilung Landwirtschaft die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

§ 25 Unterhalt von neuen Anlagen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 einzutragen.

H. ORDNUNGSBUSSEN UND RECHTSMITTEL

§ 26 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit Ordnungsbussen gemäss Reglement zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

§ 27 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand oder die Geschäftsführung bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der

Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2006.

Diese Statuten können durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion.

Fiscenthal
Gründung 26. Januar 2006
Änderungen 2. September 2010
Änderung § 6 Publikationsorgan 7. Mai 2018

Unterhaltsgenossenschaft Fiscenthal

Die Präsidentin:


Elsbeth Piscitelli

Der Aktuar:


Hano Vontobel

Änderungen genehmigt mit Verfügung der Baudirektion vom 6. Juni 2011

Änderungen genehmigt mit Verfügung der Abteilung Wald vom 11. September 2019



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

11. September 2019

Kontakt: Dr. Urs Kamm, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Weinbergstrasse 15, 8090
Zürich
Telefon +41 43 259 27 45, www.aln.zh.ch

1/1

Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal – Änderung Statuten

Die Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal beschloss an ihrer Genossenschaftsversammlung vom 7. Mai 2018 das Publikationsorgan vom «Zürcher Oberländer» auf die Homepage der Gemeinde Fischenthal unter www.fischenthal.ch zu ändern. Dieser Beschluss erfordert eine Anpassung des entsprechenden § 6 der Statuten vom 2. September 2010. Die Statuten vom 7. Mai 2018 entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen und können daher genehmigt werden (§ 39 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998).

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Statuten vom 7. Mai 2018 werden genehmigt.
- II. Die Genossenschaft wird eingeladen, die Statuten vom 7. Mai 2018 zu vervielfältigen und wie folgt zuzustellen: ein Exemplar an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilungen Wald und Landwirtschaft, je ein Exemplar an die Gemeinde Fischenthal an das Grundbuchamt Wald. Die Originalstatuten bleiben bei der Genossenschaft.
- III. Mitteilung an die Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal, 8496 Steg, die Gemeinde Fischenthal, 8497 Fischenthal, das Grundbuchamt Wald, 8636 Wald und das Amt für Landschaft und Natur (ALN) Abteilung Landwirtschaft.

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: *M. 9. 2019*